



Stand 04.05.2005

Studien- und Prüfungsordnung der Universität Stuttgart für den Bachelor-Studiengang Verfahrenstechnik Vom 08. November 2004

Aufgrund von § 51 Abs. 1 Satz 2 und § 53a Abs. 2 des Universitätsgesetzes vom 01. Februar 2000 (Gbl. S.208) hat der Senat der Universität Stuttgart am 14.07.2004 die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor der Universität Stuttgart hat seine Zustimmung gemäß § 51 Abs. 1 Satz 2 UG am 08.11.2004, Az.: 7831.176-V-01, erteilt.

Inhaltsübersicht

Präambel

I.	Allgemeines
§ 1	Bachelor-Prüfung und Bachelor-Grad
§ 2	Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots
§ 3	Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
§ 4	Prüfungsausschuss
§ 5	Prüfer und Beisitzer
§ 6	Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
§ 7	Arten der Prüfungsleistungen
§ 8	Orientierungsprüfung
§ 9	Bewertung der Prüfungsleistungen
§ 10	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
§ 11	Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen
§ 12	Wiederholung von Prüfungsleistungen
§ 13	Freiversuche
§ 14	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
§ 15	Zusatzfächer
§ 16	Vermittlung überfachlicher Qualifikationen
§ 17	Zeugnis, Bachelor-Urkunde
§ 18	Zweck der Bachelor-Zwischenprüfung und der Bachelor-Prüfung
§ 19	Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung
§ 20	Ungültigkeit der Bachelor-Zwischenprüfung und der Bachelor-Prüfung
§ 21	Einsicht in Prüfungsakten
II.	Bachelor-Zwischenprüfung
§ 22	Umfang und Art der Bachelor-Zwischenprüfung
III.	Bachelor-Prüfung
§ 23	Studienrichtungen
§ 24	Umfang und Art der Bachelor-Prüfung
§ 25	Inkrafttreten

Anhang

Art und Dauer der Fachprüfungen

Präambel

Frauen können alle Personen-, Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Studien- und Prüfungsordnung in der männlichen Sprachform verwendet werden, in der entsprechenden weiblichen Sprachform führen.

I. Allgemeines

§ 1 Bachelor-Prüfung und Bachelor-Grad

Die Bachelor-Prüfung bildet den ersten ein Berufsfeld eröffnenden Abschluss für Studierende der Verfahrenstechnik an der Universität Stuttgart. Aufgrund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird von der Universität Stuttgart der akademische Grad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "BSc") verliehen. Der Bachelor-Studiengang Verfahrenstechnik ist Teil einer konsekutiven Ausbildung in der Verfahrenstechnik an der Universität Stuttgart und bereitet auf die einschlägigen Master-Studiengänge vor.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau, Umfang des Lehrangebots

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der praktischen Tätigkeit und der Zeit für das Ablegen der Bachelor-Prüfung beträgt sieben Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Abschnitte. Der erste wird mit der Bachelor-Zwischenprüfung abgeschlossen, der zweite mit der Bachelor-Prüfung.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über sechs Semester. Das Studium umfasst Lehrveranstaltungen mit einem Gesamtumfang von höchstens 220 ECTS-Punkten.

(4) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten. Ein Angebot in englischer Sprache ist in begründeten Fällen zulässig.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Bachelor-Prüfung geht die Bachelor-Zwischenprüfung voraus. Die Bachelor-Zwischenprüfung enthält eine Orientierungsprüfung. Diese besteht aus Fachprüfungen und unbenoteten studienbegleitenden Leistungen. Die Bachelor-Prüfung besteht aus Fachprüfungen, unbenoteten studienbegleitenden Leistungen sowie der Bachelorarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach zusammen. Eine Fachprüfung kann aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen.

(2) Die Bachelor-Zwischenprüfung ist in der Regel bis zum Beginn des Vorlesungszeitraums des fünften Fachsemesters abzulegen. Wer die Bachelor-Zwischenprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Beginn des Vorlesungszeitraums des siebten Fachsemesters nicht vollständig abgelegt hat, verliert den Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Verfahrenstechnik, es sei denn, dass er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Studierenden.

(3) Für alle Prüfungen der Bachelor-Zwischenprüfung und der Bachelor-Prüfung werden jährlich mindestens zwei ordentliche Prüfungstermine festgesetzt. Die Termine werden vom Prüfungsamt oder vom zuständigen Prüfer festgelegt und rechtzeitig, grundsätzlich mindestens 14 Tage zuvor, bekannt gegeben.

(4) Studierende, die mit einem Kind unter drei Jahren, für das ihnen die Personensorge zusteht, im selben Haushalt leben und es überwiegend allein versorgen, sind berechtigt, einzelne Studien- und Prüfungsleistungen sowie Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden. Die Berechtigung erlischt mit Ablauf des Semesters, in dem die in Satz 1 genannten Voraussetzungen entfallen. Die Frist für das Erlöschen des Prüfungsanspruchs gemäß Abs. 2 beginnt mit dem Erlöschen der Berechtigung. Im Übrigen erlischt die Berechtigung spätestens mit dem Ablauf des Semesters, in dem das Kind sein drittes Lebensjahr vollendet hat. Studierende haben die entsprechenden Nachweise zu führen; sie sind verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.

(5) Wer, ohne studienunfähig zu sein, wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Studienleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Studien- oder Prüfungsleistungen oder Prüfungen nach Ablauf der hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Über die Fristverlängerung entscheidet die dem Prüfungsausschuss vorsitzende Person auf Antrag des Prüflings. Fristen für Wiederholungsprüfungen und für die Orientierungsprüfung (§ 7 Abs. 8) können nur um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens zwei Jahre. Der Prüfling hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; in Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(6) Werdende Mütter dürfen in den letzten sechs Wochen vor der Entbindung keine Prüfungen ablegen, es sei denn, dass sie sich zur Ablegung der Prüfung ausdrücklich bereit erklären. Die Erklärung ist schriftlich gegenüber dem bzw. der Prüfungsausschussvorsitzenden abzugeben und kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von acht Wochen nach der Entbindung keine Prüfungen ablegen. Für Mütter nach Früh- und Mehrlingsgeburten verlängert sich diese Frist auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach Satz 1 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode des Kindes kann die Mutter auf ihr

ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder Prüfungen ablegen, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht. Sie kann die Erklärung jederzeit gegenüber dem Prüfungsausschussvorsitzenden widerrufen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und die Entscheidung in Prüfungsangelegenheiten zuständig, soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden, berichtet der Fakultät Maschinenbau über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Professoren, einem Vertreter des Wissenschaftlichen Dienstes und einem Studierenden. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau auf jeweils drei Jahre bestellt. Der Studierende und sein Stellvertreter werden vom Fakultätsrat auf Vorschlag der studentischen Mitglieder des Fakultätsrates auf ein Jahr bestellt. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Beamte auf Lebenszeit sein.

(3) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses, bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und entscheidet bei Stimmgleichheit. Er kann sich der Hilfe des Prüfungsamtes bedienen. Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen. Der Prüfungsausschuss ist über deren Erledigung regelmäßig zu unterrichten.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Entscheidungen des Prüfungsausschusses bedürfen der Schriftform. Entscheidungen zum Nachteil eines Studierenden sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Widersprüche gegen Entscheidungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich an den Prüfungsausschuss zu richten. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, so ist dieser dem Rektor zur Entscheidung vorzulegen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zur Abnahme von Prüfungen sind in der Regel nur Professoren, Hochschul- und Privatdozenten befugt. Oberassistenten, Oberingenieure, Wissenschaftliche Assistenten, Wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Professoren und Hochschuldozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Darüber hinaus können Wissenschaftliche Mitarbeiter mit langjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit als Prüfer bestellt werden, wenn ihnen der Fakultätsrat nach § 50 Absatz 4 Universitätsgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erforderlich machen, müssen die Prüfer eigenverantwortlich Lehrveranstaltungen in dem betreffenden Fachgebiet durchgeführt haben.

(3) Beisitzer bei mündlichen Prüfungen müssen mindestens die den jeweiligen Studiengang abschließende oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(4) Für die Prüfer und Beisitzer gilt § 4 Absatz 5 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Zur Bachelor-Zwischenprüfung und zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt
2. die erforderlichen Prüfungsvorleistungen erbracht hat,
3. im Bachelor-Studiengang Verfahrenstechnik an der Universität Stuttgart eingeschrieben ist,
4. seinen Prüfungsanspruch in den Studiengängen Verfahrenstechnik, Technische Kybernetik, Maschinenbau, Fahrzeug- und Motorentechnik, Luft- und Raumfahrttechnik, Technologiemanagement, Automatisierung in der Produktion oder in einem verwandten Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zu den Prüfungen ist innerhalb der vom Prüfungsamt gesetzten Anmeldefrist schriftlich beim Prüfungsamt einzureichen. Die Entscheidung über die Zulassung liegt beim Prüfungsausschuss. Die Zulassung gilt als erteilt, wenn sie nicht bis zum Ende der Vorlesungszeit, die dem Prüfungstermin vorausgeht, versagt wird. Die Zulassung darf nur verweigert werden, wenn die Voraussetzungen aus Absatz (1) nicht vorliegen. Vorbehaltlich der Rücktrittsregelung in § 10 Absatz 2 ist der Kandidat nach seiner Zulassung zur Teilnahme an angemeldeten Prüfungen verpflichtet.

§ 7 Arten der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen sind Klausurarbeiten, mündliche Prüfungen und die Bachelorarbeit.

(1) Klausurarbeiten

1. In einer Klausurarbeit muss der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden seines Faches erkennen und eine Lösung finden kann.
2. Die Dauer der Klausurarbeit darf je Teilprüfung 60 Minuten nicht unterschreiten und 240 Minuten nicht überschreiten.
3. Die Bewertungsgrundsätze, die bei der Beurteilung einer Klausurarbeit angewandt wurden, sind aktenkundig zu machen. Die Bewertungsgrundsätze sind Bestandteil der Prüfungsakte und müssen eine nachträgliche Überprüfung der Bewertung nach Gesichtspunkten der Gleichbehandlung aller Kandidaten zulassen.
4. Schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausuren sind in der Regel von zwei Prüfenden, von denen einer Professor, Hochschul- oder Privatdozent sein muss, zu bewerten. Die Prüfungsnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Bei der Bachelor-Zwischenprüfung ist eine Bewertung durch einen zweiten Prüfenden nur dann erforderlich, wenn die Prüfungsleistung durch den ersten Prüfenden mit nicht ausreichend bewertet wurde.
5. Die vom Prüfer zugelassenen Hilfsmittel sind vor der Prüfung durch Aushang bekannt zu machen.
6. Eine Klausurarbeit kann durch eine mündliche Prüfung nach Absatz 2 ersetzt werden. Dies ist rechtzeitig, grundsätzlich mindestens 14 Tage zuvor, durch Aushang bekannt zu machen. Jeweils eine Stunde schriftliche Prüfung kann durch 15 Minuten mündliche Prüfung ersetzt werden.

(2) Mündliche Prüfungen

1. In einer mündlichen Prüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch eine mündliche Prüfung soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein ausreichend breites Grundlagenwissen im Prüfungsgebiet sowie über Vertiefungswissen zu eingegrenzten Themen des Prüfungsgebietes verfügt.
2. Eine mündliche Prüfung wird vor dem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört der Prüfer den Beisitzer.
3. Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt mindestens 15 und höchstens 60 Minuten. Werden in einer Fachprüfung schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen gefordert, so beträgt die Dauer des mündlichen Prüfungsteils höchstens 30 Minuten.
4. Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse einer mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Bewertung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
5. Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen mündlichen Prüfung unterziehen wollen, können auf Antrag nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Wunsch des Kandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
6. Eine mündliche Prüfung kann durch eine Klausurarbeit nach Absatz 1 ersetzt werden. Dies ist rechtzeitig, grundsätzlich mindestens 14 Tage zuvor, durch Aushang bekannt zu machen. Jeweils 15 Minuten mündliche Prüfung können durch eine Stunde schriftliche Prüfung ersetzt werden.

(3) Bachelorarbeit

1. Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsleistung, die die erste berufsqualifizierende Ausbildung abschließt. In der Bachelorarbeit soll der Kandidat innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Projekt weitgehend selbständig mit geeigneten Methoden bearbeiten. Die Bachelorarbeit wird in der Regel im siebten Semester angefertigt.
2. Eine Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 3 Nr.1 erfüllt.
3. Bestandteile der Bachelorarbeit sind eine schriftliche Ausarbeitung und ein Seminarvortrag über den Inhalt.
4. Bei der Anmeldung der Bachelorarbeit wird der Abschluss der sonstigen Prüfungsleistungen und nicht benoteten studienbegleitenden Leistungen der Bachelor-Prüfung sowie eine anerkannte praktische Tätigkeit in der Industrie von mindestens 18 Wochen gefordert. Auf begründeten Antrag des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss eine vorgezogene Anfertigung der Bachelorarbeit genehmigen. Über die Anerkennung der praktischen Tätigkeit entscheidet eine vom Fakultätsrat der Fakultät Maschinenbau beauftragte Person (Praktikantenamt) nach Maßgabe der "Richtlinien für das Industriepraktikum des Studiengangs Verfahrenstechnik.
5. Die Bachelorarbeit ist spätestens drei Monate nach Abschluss der letzten sonstigen Prüfungsleistung, der letzten nicht benoteten studienbegleitenden Leistung und des Industriepraktikums zu beginnen. Anderenfalls wird die Bachelorarbeit erstmalig mit der Note "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten.
6. Die Bachelorarbeit wird von einem Professor, Hochschul- oder Privatdozenten ausgegeben und betreut. Das

Ausgabedatum ist aktenkundig zu machen.

7. Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

8. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 3 Monate. Das Thema muss so gestellt sein, dass diese Frist eingehalten werden kann. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um höchstens einen Monat verlängern.

9. Die Bachelorarbeit ist fristgerecht bei dem Prüfer abzugeben, der sie ausgegeben hat. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird sie nicht fristgerecht abgegeben, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

10. Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern alsbald zu bewerten. Einer der Prüfer ist der Betreuer der Bachelorarbeit. Wurde die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ergeht hierüber ein schriftlicher Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und ggf. in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die nicht bestandene Prüfungsleistung wiederholt werden kann. Dieser Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Gleichwertige Leistungen

Macht ein Prüfling durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 8 Orientierungsprüfung

(1) Mit der Orientierungsprüfung soll die Studienwahlentscheidung überprüft werden, um eventuelle Fehlentscheidungen ohne großen Zeitverlust korrigieren zu können.

(2) Die Orientierungsprüfung ist erfolgreich absolviert, wenn bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dritten Fachsemesters die Prüfungsleistungen in Höhere Mathematik I und II und Technische Mechanik I erfolgreich erbracht wurden. Nicht bestandene Prüfungen können einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wird die schriftliche Wiederholungsprüfung nicht mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet, so findet im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung der schriftlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer statt, nach der vom Prüfer festgestellt wird, ob die Wiederholungsprüfung bestanden ist. In diesem Falle ist eine bessere Note als "ausreichend" (4,0) nicht möglich.

(3) Ist die Orientierungsprüfung nicht bis spätestens zum Beginn des vierten Fachsemesters erfolgreich absolviert, erlischt der Prüfungsanspruch im Bachelor-Studiengang Verfahrenstechnik, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.

(4) Die im Rahmen der Orientierungsprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden im Rahmen der Bachelor-Zwischenprüfung angerechnet.

§ 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Hierbei sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut
	=	eine hervorragende Leistung;
2	=	gut
	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3	=	befriedigend
	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4	=	ausreichend
	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5	=	nicht ausreichend
	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenwerte um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Fachnote als der mit den ECTS-Punkten der betroffenen Lehrveranstaltungen gewichtete Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.

Die Fachnote lautet bei einem Durchschnitt

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut,
über 1,5 und bis einschließlich 2,5	=	gut,
über 2,5 und bis einschließlich 3,5	=	befriedigend,
über 3,5 und bis einschließlich 4,0	=	ausreichend,
über 4,0	=	nicht ausreichend

(3) Bei der Bildung der Fachnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Bildung der Gesamnote für Bachelor-Zwischenprüfung und Bachelor-Prüfung gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der Rücktritt von einer Prüfung ist bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Der Rücktritt ist dem Prüfungsamt schriftlich zu erklären. In anderen Fällen bedarf der Rücktritt der Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Dazu sind ihm die für den Rücktritt geltend gemachten Gründe unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen.

(3) Bei Krankheit des Kandidaten ist unverzüglich ein ärztliches Attest und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes vorzulegen.

(4) Werden die Rücktritts- oder Versäumnisgründe anerkannt, so muss die nicht abgelegte Prüfung am nächsten folgenden Prüfungstermin abgelegt werden. Andernfalls gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Versucht ein Kandidat, das Ergebnis seiner oder einer anderen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom Prüfer oder jeweiligen Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(6) Der Kandidat kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 6 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Hat sich ein Studierender in Kenntnis oder fahrlässiger Unkenntnis eines triftigen Grundes Prüfungen unterzogen, so ist ein Rücktritt aus diesem Grunde ausgeschlossen. Fahrlässige Unkenntnis liegt insbesondere vor, wenn der Kandidat bei Anhaltspunkten für eine gesundheitliche Beeinträchtigung nicht unverzüglich eine Klärung herbeigeführt hat.

§ 11 Bestehen, Nichtbestehen, Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Fachprüfungen sind bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(2) Die Bachelor-Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle in § 22 genannten Fachprüfungen bestanden sind und alle dort genannten nicht benoteten studienbegleitenden Leistungen erbracht sind.

(3) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle gemäß §§ 22 und 24 geforderten Fachprüfungen bestanden sind, alle dort geforderten nicht benoteten studienbegleitenden Leistungen erbracht sind und die Bachelorarbeit mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet wurde.

(4) Hat der Kandidat die Bachelor-Zwischenprüfung oder die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden oder gelten sie als nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise vom Prüfungsamt eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten aufführt.

§ 12 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Zweitwiederholungen sind in der Bachelor-Zwischenprüfung in höchstens drei Teilprüfungen bzw. Fachprüfungen mit Ausnahme der Orientierungsprüfung möglich.

Zweitwiederholungsprüfungen sind von der dem Prüfungsausschuss vorsitzenden Person genehmigen zu lassen. Die ersten beiden Zweitwiederholungsprüfungen werden genehmigt, wenn ein Beratungsgespräch stattgefunden hat. Die dritte Zweitwiederholungsprüfung

wird genehmigt, wenn die bisherigen Studien- und Prüfungsleistungen des Studierenden erkennen lassen, dass das Studium erfolgreich fortgeführt werden kann.

Wird die Wiederholung der Orientierungsprüfung oder werden die Zweitwiederholungsprüfungen mit nicht ausreichend bewertet, so findet im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung von etwa 20 bis 30 Minuten Dauer statt, nach der von der prüfenden Person festgestellt wird, ob die Prüfung mit ausreichendem Erfolg bestanden ist. In diesem Fall ist eine bessere Note als ausreichend (4,0) nicht möglich.

(3) Wird in der Bachelor-Prüfung die Erstwiederholung einer schriftlichen Fachprüfung mit nicht ausreichend bewertet, so findet im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung von etwa 20 bis 30 Minuten Dauer statt, nach der von der prüfenden Person festgestellt wird, ob die Prüfung mit ausreichendem Erfolg bestanden ist. In diesem Fall ist eine bessere Note als ausreichend (4,0) nicht möglich.

In der Bachelor-Prüfung ist eine Zweitwiederholungsprüfung möglich. Wird diese Zweitwiederholungsprüfung mit nicht ausreichend bewertet, so findet im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang eine mündliche Fortsetzung von etwa 20 bis 30 Minuten Dauer statt, nach der von der prüfenden Person festgestellt wird, ob die Prüfung mit ausreichendem Erfolg bestanden ist. In diesem Fall ist eine bessere Note als ausreichend (4,0) nicht möglich.

(4) Wiederholungsprüfungen müssen am nächsten folgenden Prüfungstermin abgelegt werden. Andernfalls gilt die Prüfung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

(5) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Teilprüfungen, so sind nur die nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

(6) Die Bachelorarbeit kann, wenn sie mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet worden ist, einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss spätestens drei Monate nach Bekanntgabe des Nichtbestehens begonnen werden. Andernfalls gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, es sei denn, der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des Kandidaten. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

§ 13 Freiversuche

(1) Sind nach ununterbrochenem Fachstudium die Fachprüfungen der Bachelor-Prüfung bis zum Beginn des Vorlesungszeitraumes des siebten Fachsemesters vollständig abgelegt, so gelten nicht bestandene Fachprüfungen auf Antrag als nicht unternommen.

(2) Die Antragstellung ist auf insgesamt zwei Fachprüfungen beschränkt. Eine Antragstellung ist ausgeschlossen, wenn die Fachprüfung, für die der Antrag gestellt wird, bereits wiederholt worden ist.

(3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 abgelegte und erstmalig bestandene Fachprüfungen können auf Antrag zur Notenverbesserung in höchstens zwei Fächern spätestens zum übernächsten Prüfungstermin einmal wiederholt werden. Für die Notenbildung ist das bessere Ergebnis zugrunde zu legen.

(4) Nicht als Unterbrechung im Sinne des Absatzes 1 gelten Zeiten eines Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern. Dasselbe gilt für Zeiten bis zu 2 Semestern, in denen der Studierende in der Selbstverwaltung nach § 96 Absatz 1 des Universitätsgesetzes tätig war bzw. in denen er aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war. Diese Zeiten werden auf den in Absatz 1 genannten Zeitpunkt angerechnet.

§ 14 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in vergleichbaren Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Bachelor-Studiengangs Verfahrenstechnik an der Universität Stuttgart im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei Fachprüfungen aus dem natur- und ingenieurwissenschaftlichen Bereich ist insbesondere die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Vermittlung der Kompetenz, Methoden entwickeln zu können, zu beachten. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS-System wird, wo dies möglich ist, angewendet.

(2) Soweit eine Zwischenprüfung Fächer nicht enthält, die im Studiengang Verfahrenstechnik der Universität Stuttgart Gegenstand der Bachelor-Zwischenprüfung, nicht aber der Bachelor-Prüfung sind, ist eine Anerkennung der Bachelor-Zwischenprüfung mit Auflagen möglich.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Absatz 1 gilt außerdem für Fachhochschulen, staatliche und staatlich anerkannte Berufsakademien sowie für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Fach- und Ingenieurschulen sowie Offiziershochschulen der ehemaligen DDR.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, so sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen

wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(6) In Zweifelsfällen erfolgt die Prüfung der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 durch den Prüfungsausschuss.

§ 15 Zusatzfächer

(1) In bis zu zwei weiteren als den vorgeschriebenen Fächern kann sich ein Studierender einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

(2) Zusatzfächer und ihre Ergebnisse werden nur auf Antrag des Studierenden in sein Bachelor-Zeugnis aufgenommen.

§ 16 Vermittlung überfachlicher Qualifikationen

Neben den fachlichen Qualifikationen werden in den Lehrveranstaltungen des Studiengangs Verfahrenstechnik auch überfachliche Qualifikationen vermittelt, unter anderem auf den Gebieten: Arbeitstechnik, Teamfähigkeit, Projektmanagement, Wissenserschließung und -management, soziale Kompetenz. Diesem Ziel dienen insbesondere die Lehrveranstaltungen:

1. nichttechnisches Fach,

2. Arbeitstechniken und Projektarbeit.

Überfachliche Qualifikationen werden in besonderem Maße auch im 7. Semester erworben:

3. in der Bachelorarbeit,

4. im Industriepraktikum, in dem ein größeres Projekt im industriellen Umfeld bearbeitet werden soll.

§ 17 Zeugnis, Bachelor-Urkunde

(1) Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gemäss § 9 Absatz 2 gebildet.

(2) Die Gesamtnote der Bachelor-Zwischenprüfung errechnet sich als das mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Fachnoten.

(3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich als das mit den jeweiligen ECTS-Punkten gewichtete Mittel der Fachnoten und der Note der Bachelorarbeit, die mit 30 ECTS-Punkten gewichtet wird.

(4) Über die bestandene Bachelor-Zwischenprüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote jeweils in Worten und als Zahlenwerte mit einer Dezimalstelle enthält. Bei einer Gesamtnote 1,0 bis 1,2 wird das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen. Das Zeugnis wird vom Prüfungsamt ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(5) Über die bestandene Bachelor-Prüfung ist unverzüglich, möglichst innerhalb von drei Monaten, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote jeweils in Worten und als Zahlenwerte mit einer Dezimalstelle enthält. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Bachelorarbeit und die Namen des betreuenden Hochschullehrers, die Gesamtnote der Bachelor-Zwischenprüfung sowie - auf Antrag des Kandidaten - das Ergebnis der Prüfungen in Zusatzfächern. Das Zeugnis wird vom Prüfungsamt ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die Bachelorarbeit abgegeben worden ist. Bei einer Gesamtnote 1,0 bis 1,2 wird das Prädikat "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.

(6) Gleichzeitig mit dem Zeugnis über die bestandene Bachelor-Prüfung wird dem Kandidaten die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet. Die Bachelor-Urkunde wird vom Rektor der Universität und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Stuttgart versehen.

§ 18 Zweck der Bachelor-Zwischenprüfung und der Bachelor-Prüfung

(1) Durch die Bachelor-Zwischenprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

(2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis oder für weiterführende akademische Studien in der Verfahrenstechnik oder verwandten Fachgebieten notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben und die wesentlichen Arbeitsweisen erlernt hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Verfahrenstechnik anzuwenden, sowie die Grundlagen erworben hat, um solche Methoden selbst zu

entwickeln.

§ 19 Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Bachelor-Prüfung

(1) Zur Bachelor-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer die Bachelor-Zwischenprüfung im Studiengang Verfahrenstechnik oder eine als gleichwertig anerkannte Prüfungsleistung erbracht hat oder die Voraussetzungen von Absatz (2) erfüllt.

(2) Fehlen nach Abschluss des vierten Fachsemesters nicht mehr als drei Fachprüfungen der Bachelor-Zwischenprüfung und werden alle fehlenden Fachprüfungen der Bachelor-Zwischenprüfung im nächst möglichen Prüfungszeitraum unternommen, so können in diesem Prüfungszeitraum zusätzlich auch Fachprüfungen der Bachelor-Prüfung unternommen werden.

(3) Der Studierende muss innerhalb des ersten Semesters nach abgeschlossener Bachelor-Zwischenprüfung auf einem hierfür vorgesehen Vordruck eine Erklärung über die Wahl der Studienrichtung im Bachelor-Studium vorlegen. Änderungen sind nur nach einem Beratungsgespräch mit einem der Professoren, die Fachprüfungen im Bachelor-Studiengang Verfahrenstechnik anbieten, zulässig und bedürfen der neuerlichen Erklärung über die Wahl der Studienrichtung.

§ 20 Ungültigkeit der Bachelor-Zwischenprüfung und der Bachelor-Prüfung

(1) Hat ein Kandidat bei einer Prüfung getäuscht, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss einer Prüfungsleistung wird einem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftliche Prüfungsleistung und gegebenenfalls das darauf bezogene Gutachten des Prüfers sowie in das Prüfungsprotokoll seiner mündlichen Prüfungsleistung gewährt.

II. Bachelor-Zwischenprüfung

§ 22 Umfang und Art der Bachelor-Zwischenprüfung

(1) Die Bachelor-Zwischenprüfung besteht aus folgenden Prüfungs- und Studienleistungen:

Fach	1. Sem.	2. Sem.	3.Sem.	4. Sem.	Prüfung/ Nachweis	ECTS-Punkte
Höhere Mathematik I/II	V4+Ü2	V4+Ü2			P/N*1	18
Höhere Mathematik III			V4+Ü2		P	9
Numerische Methoden			V2+Ü1	V1+Ü2	N	9
Systemdynamik				V2+Ü1	P	4.5
Technische Mechanik I		V4+Ü2			P*	9
Technische Mechanik II			V4+Ü2		P	9
Strömungsmechanik				V3+Ü2	P	7.5
Thermodynamik I/II			V2+Ü2	V2+Ü1	P/N	10.5
Grundlagen der Chemie	V3	V2			P	7.5
Physikalische Chemie I/II			V3+Ü1	V2	P	9
Praktikum Chemie		PR2		PR2	N	5
Technische Biologie	V2	V2			P	6

Physik für Verfahreningenieure				V3+Ü1	P	6
Werkstoffkunde	V2	V2			P	6
Maschinen- und Apparatekonstruktion	V2+Ü2	V2+Ü2			P/N	12
Nichttechnisches Fach	V2				N	2
Arbeitstechniken und Projektarbeit	Ü2	Ü2	Ü2	Ü2	N	10
Summe	21	26	25	24	13P, 7N	140

V Vorlesung, Ü Übung, PR Praktikum,

Zahlen bei V, Ü, PR sind Semesterwochenstunden,

P Prüfung, P/N Prüfung mit Nachweis als Zulassungsvoraussetzung, N Nachweis,

* Orientierungsprüfung,

¹Nachweis in Höhere Mathematik I oder Höhere Mathematik II

Die Art und Dauer der Prüfungen ist im Anhang geregelt.

(2) Für das Bestehen der Bachelor-Zwischenprüfung sind die Nachweise zu den mit N gekennzeichneten Fächern vorzulegen. Diese Leistungsnachweise werden mit dem Prädikat "mit Erfolg teilgenommen" bewertet. Die Bewertung der Leistungsnachweise geht nicht in die Prüfungsnote ein.

Für das Bestehen der Bachelor-Zwischenprüfung ist ferner ein Nachweis über ein 6-wöchiges Industriepraktikum vorzulegen, das vor dem Beginn des Studiums oder nach dem ersten Semester abgeleistet werden soll.

III. Bachelor-Prüfung

§ 23 Studienrichtungen

Das Bachelor-Studium im Studiengang Verfahrenstechnik erfolgt in einer der folgenden Studienrichtungen:

1. Bioengineering,
2. Chemical Engineering,
3. Process Engineering.

Das Bachelor-Zeugnis weist die jeweilige Studienrichtung aus.

§ 24 Umfang und Art der Bachelor-Prüfung

(1) Die Bachelor-Prüfung gliedert sich in folgende Prüfungs- und Studienleistungen:

1. Fachprüfungen in Fächern, die für alle Studienrichtungen identisch sind
2. Fachprüfungen in Fächern der verschiedenen Studienrichtungen
3. die dreimonatige Bachelorarbeit.

(2) Für das Bestehen der Bachelor-Prüfung ist ferner ein Nachweis über ein zwölfwöchiges Industriepraktikum vorzulegen, das im 7. Semester abgeleistet werden soll.

(3) Übersicht über die Fächergruppe 1 nach Absatz (1)

Fach	5. Sem.	6. Sem.	7.Sem.	Prüfung	ECTS-Punkte
Regelungstechnik	V3+Ü1			P	6
Wärme- und Stoffübertragung	V3+Ü1			P	6
Thermodynamik III	V3+Ü1			P	6
Chemische Reaktionstechnik	V3+Ü1			P	6
Mechanische Verfahrenstechnik I		V3+Ü1		P	6
Summe	16	4		5P	30

Legende, siehe § 22

(4) Studienrichtung Process Engineering

In der Studienrichtung Process Engineering sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

Fach	5. Sem.	6. Sem.	7.Sem.	Prüfung	ECTS-Punkte
Fächergruppe 1	V12+Ü4	V3+Ü1		5P	30
Thermische Verfahrenstechnik		V3+Ü1		P	6
Physikalisch-Chemische Verfahren		V3+Ü1		P	6
Mechanische Verfahrenstechnik II		V3+P1		P	6
Prozess- und Anlagentechnik		V2+Ü2		P/N	6
Bioverfahrenstechnik	V3+Ü1			P	6
Bachelorarbeit			3 Monate		12
Summe	20	20		10P/1N	72

Legende, siehe § 22

(5) Studienrichtung Chemical Engineering
In der Studienrichtung Chemical Engineering sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

Fach	5. Sem.	6. Sem.	7.Sem.	Prüfung	ECTS-Punkte
Fächergruppe 1	V12+Ü4	V3+Ü1		5P	30
Thermische Verfahrenstechnik		V3+Ü1		P	6
Physikalisch-Chemische Verfahren		V3+Ü1		P	6
Physikalische Chemie und Analytik		V3+Ü1		P	6
Technische Chemie und Katalyse	V2	V2		P	6
Organische und Makromolekulare Chemie	V4			P	6
Bachelorarbeit			3 Monate		12
Summe	22	18		10P	72

Legende, siehe § 22

(6) Studienrichtung Bioengineering

In der Studienrichtung Bioengineering sind folgende Studien- und Prüfungsleistungen zu erbringen:

Fach	5. Sem.	6. Sem.	7.Sem.	Prüfung	ECTS-Punkte
Fächergruppe 1	V12+Ü4	V3+Ü1		5P	30
Bioverfahrenstechnik	V3+Ü1			P	6
Thermische Verfahrenstechnik und Bioproduktaufarbeitung		V3+Ü1		P	6
Metabolic Engineering und Genetik		V3+Ü1		P	6
Technische Mikrobiologie		V3+Ü1		P	6
Prozess- und Anlagentechnik Bioengineering		V3+Ü1		P	6
Bachelorarbeit			3 Monate		12
Summe	20	20		10P	72

Legende, siehe § 22

(7) Die Art und Dauer der Prüfungen ist im Anhang geregelt.

§ 25 Inkrafttreten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Verfahrenstechnik vom 05.Mai 1991 (W.u.F. 1991, S. 260) zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Juli 2000 (W., F. u. K. 2000, S. 1046) außer Kraft.

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Prüfungsordnung im Diplomstudiengang Verfahrenstechnik eingeschrieben sind, können die Diplom-Vorprüfung und die Diplomprüfung nach der alten Prüfungsordnung abschließen, längstens jedoch bis zum 30.09.2012.

Stuttgart, den 08. November 2004

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch

(Rektor)

Anhang

Art und Dauer der Fachprüfungen

(1) Bachelor-Zwischenprüfung

Fach	Art	Dauer / Min.
Höhere Mathematik I/II	S	120+60
Höhere Mathematik III	S	120
Systemtheorie	S	90
Technische Mechanik I	S	120
Technische Mechanik II	S	120
Strömungsmechanik	S	120
Thermodynamik I/II	S	90+90
Grundlagen der Chemie	S	120
Physikalische Chemie I/II	S	120
Technische Biologie	S	120
Physik für Verfahreningenieure	S	120
Werkstoffkunde	S	120
Maschinen- und Apparatekonstruktion	S	180

(2) Bachelor-Prüfung

Die Prüfungen sind in der Regel als Klausurarbeit mit einer Dauer von 120 Minuten pro 6 ECTS Punkte abzulegen.

Prof. Dr.-Ing. habil. Dieter Fritsch
Rektor

◀ Amtliche Bekanntmachungen